



**Reglement
über das
Schulwesen und die
Organisation der Kindergärten
und der Volksschulen der
Einwohnergemeinde
Niederbipp**

**1.8.1996
Teilrevision 1.1.2009**

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines.....	3
II Kindergärten.....	4
III Volksschulen	4
IV Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission.....	5
V Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung	6
VI Schulsekretariat	6
VII Lehrkräfte.....	6
VIII Elternmitsprache	7
IX Einrichtung und Aufhebung von Schulen und Klassen	7
X Uebergangs- und Schlussbestimmungen	7

Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Kindergärten und der Volksschulen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederbipp, gestützt auf

- a) das Kindergartengesetz vom 23. November 1983
- b) das Volksschulgesetz vom 19. März 1992
- c) das Organisationsreglement vom 13.2.2004

beschliesst:

I Allgemeines

Schulwesen	<p>Art. 1</p> <p>¹Das Schulwesen der Gemeinde umfasst die Kindergärten, die Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie die BMV (Besondere Massnahmen Kindergarten und Volksschule).</p> <p>²Die Gemeinde kann sich an weiteren Bildungsangeboten, die einem Bedürfnis der Bevölkerung entsprechen, beteiligen, auch wenn sie durch das kantonale Recht nicht zur Mitfinanzierung verpflichtet ist.</p>
Zuteilung der Kinder	<p>Art. 2</p> <p>Die Schulleitung beschliesst die Zuteilung von Kindern zu den Kindergärten und Schulhäusern. Insbesondere entscheidet sie in begründeten Ausnahmefällen im Interesse der Kinder und einer optimalen Klassenorganisation.</p>
Interkommunaler Schulbesuch	<p>Art. 3</p> <p>¹Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen oder in denen Kinder die gemeindeeigenen Kindergärten und Volksschule besuchen Verträge abschliessen und die Schulgeldfrage regeln.</p> <p>²Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, die weiterführende Schulen anbieten, Verträge abschliessen und die Schulgeldfrage regeln, sofern keine entsprechenden kantonalen Bestimmungen bestehen.</p>

II Kindergärten

Art. 4
Dauer ¹Anspruch auf Besuch des Kindergartens haben Kinder, die zwei Jahre vor dem ordentlichen Schuleintritt stehen oder die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.

Art. 5
Aufsicht Die Aufsicht über die Kindergärten im Sinne der kantonalen Vorschriften übernimmt der Schulleiter.

III Volksschulen

Art. 6
Gliederung ¹Die ersten sechs Schuljahre der Volksschule bilden die Primarstufe, die folgenden drei die Sekundarstufe I.

²Die Sekundarstufe I gliedert sich in Real- und Sekundarklassen. Die Schülerinnen und Schüler der Real- und Sekundarklassen werden teilweise gemeinsam unterrichtet.

Art. 7
Unterrichtsmodell auf Sekundarstufe I Die Real- und Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler werden in sämtlichen Fächern, ausser Deutsch, Französisch und Mathematik, getrennt unterrichtet. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fachleistungen dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt und gemeinsam unterrichtet (Schulmodell 3a).

Art. 8
Uebertritt Der Uebertritt in die Sekundarschule erfolgt nach dem vom Kanton festgelegten Verfahren.

Art. 9
Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr (GU 9) Für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr kann die Gemeinde mit anderen Gemeinden Abmachungen treffen und die Schulgeldfrage regeln, sofern die Gemeinde nicht einen eigenen gymnasialen Unterricht vorsieht.

Aufsicht	Art. 10 Die Aufsicht über die Volksschule im Sinne der kantonalen Vorschriften übernimmt der Schulleiter.
----------	---

IV Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission

Schulkommission	Art. 11 ¹ Es wird eine Schulkommission für das Schulwesen der Gemeinde gewählt. ² Sie ist eine ständige Kommission gemäss den Bestimmungen im OgR.
-----------------	---

Aufgaben und Befugnisse	Art. 12 Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Schulleitung. Ihr fallen die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse zu. Sie ist zuständig für: a) die Anstellung der Schulleitung. Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Schulkommission die Schulleitung; b) die Anstellung des Schulsekretärs. Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Schulkommission den Schulsekretär; c) die Erstellung der Pflichtenhefte für die Schulleitung und das Schulsekretariat; d) die Reglementierung des schulärztlichen und des schulzahnärztlichen Dienstes, gestützt auf die kantonalen Bestimmungen; e) die Reglementierung der schulfremden Benützung von Schulanlagen; f) die Überwachung der Verwendung der von der Gemeinde zugewiesenen Gelder (Controlling); g) die Genehmigung des Leitbilds, des Schulprogramms und der Konzepte; h) die Regelung der Schalteröffnungszeiten des Schulsekretariates; i) die Verankerung der Schule in der Gemeinde; j) weitere Aufgaben gemäss VSG und VSV.
-------------------------	---

V Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung

Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung	Art. 13
	Sie ist zuständig für: <ul style="list-style-type: none">a) die personelle, pädagogische, organisatorische und administrative Leitung;b) die Erarbeitung des Leitbilds, des Schulprogramms und der Jahresplanung;c) die Beratung des Schulpräsidenten und der Schulkommission;d) die Sicherstellung interner und externer Kommunikation und für die Kooperation mit Anspruchsgruppen;e) die Entwicklung der Schulorganisation und der Organisation des Schulhausbetriebs;f) die Erarbeitung des Konzepts für die Schulentwicklung und die Schulentwicklungsprojekte;g) das Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung;h) die Entwicklung und Durchführung der Qualitätskontrolle;i) die operative (tägliche) Führung der Schule, die Mitarbeiterführung (MAG), die Pensenplanung, die Ausstellung der Arbeitszeugnisse und die Anstellung der Lehrpersonen;j) die periodische Berichterstattung z. H. der Schulkommission.

VI Schulsekretariat

Schulleitung	Art. 14 Das Schulsekretariat ist der Schulleitung angegliedert. Das Sekretariat ist personell dem Gemeinderat unterstellt, fachlich der Schulleitung und administrativ dem Gemeindeschreiber sowie der Schulkommission.
--------------	---

VII Lehrkräfte

Lehrkräfte	Art. 15 Für die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Lehrkräfte gelten die Bestimmungen der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung.
------------	---

VIII Elternmitsprache

Einführung	Art. 16
	¹ An den Kindergärten und den Volksschulen kann die Elternmitsprache im Sinne des Volksschulgesetzes institutionalisiert werden.
	² Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission ein Reglement über die Elternmitarbeit erlassen.

IX Einrichtung und Aufhebung von Schulen und Klassen

Zuständigkeit	Art. 17
	Der Gemeinderat ist zuständig für die Errichtung und Aufhebung von Klassen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die kantonale Erziehungsdirektion.

X Uebergangs- und Schlussbestimmungen

	Art. 18
	Die Umsetzung des Reglements erfolgt auf das Schuljahr 2009/2010.
Aenderung von Erlassen	Art. 19
	Folgende Reglemente und Erlasse werden geändert: <ul style="list-style-type: none">• Personalreglement• Organisationsreglement.
Inkrafttreten	Art. 20
	Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. August 1996 in Kraft.
Inkrafttreten der Teilrevision vom 16.6.2008	Art. 21
	Die Teilrevision vom 16.6.2008 tritt auf den 1.1.2009 in Kraft.

Niederbipp, 15.2.1996/ze

Namens des
Gemeinderates Niederbipp
Der Präsident Der Sekretär
sig. Zaugg sig. Zesiger

Bescheinigung

Die Gemeindeversammlung vom 11.12.1995 hat das Reglement über das Schulwesen und der Organisation der Kindergärten und der Volksschulen gutgeheissen.

Dieses Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 20.11. bis 3.1.1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Wangen vom 16.11.1995 und 7.12.1995 vorschriftsgemäss bekannt gemacht. Am 18.11.1995 im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 86. Innert der 30tägigen Frist ging keine Einsprache ein. Ebenfalls wurde keine Gemeindebeschwerde eingereicht.

Niederbipp, 15.2.1996/ze


Der Gemeindeschreiber
sig. Fritz Zesiger

Teilrevision vom 16.6.2008

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2008

Niederbipp, 16.6.2008

Namens der
Einwohnergemeinde Niederbipp
Der Präsident Der Sekretär
U. Simon *T. Reber*



Depositionszeugnis

Die Auflage der Teilrevision vom 16.6.2008 fand in der Zeit vom 16.5.2008 bis 16.6.2008 statt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger des Amtes Wangen Nr. 20 vom 15.5.2008 bekanntgegeben. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Niederbipp, 16.6.2008

Der Gemeindegeschreiber
Thomas Reber



Genehmigungsbeschluss der Erziehungsdirektion

Vom Rechtsdienst der Erziehungsdirektion des Kantons Bern genehmigt laut Beschluss Nr. 1489-2418.14/94.

Bern, 8. März 1996

Die stellvertretende Generalsekretärin
sig. Dr. Ruth Herzog

Index

Aufgaben	
Schulkommission	5
Aufsicht	4, 5
Dauer	4
Einführung	7
Erlasse	7
Gliederung	4
Inkrafttreten	7
Interkommunaler Schulbesuch	3
Lehrkräfte	6
Schulkommission	5, 6
Schulwesen	3
Sekundarstufe II	4
Uebertritt	4
Unterrichtsmodell	4
Zuständigkeit	7
Zuteilung der Kinder	3